

Was integrires Verhalten ist, lässt sich festlegen

Die Vorgänge um die Bank Swissfirst verlangen nach klaren Regeln, wie mit Geldern von Dritten umgegangen wird – zum Schutz des Rufs der Finanzbranche, schreibt Monika Roth.

Zwei in einem Zusammenhang stehende Themen bewegen die öffentliche Szene des Finanzplatzes Schweiz: Das eine ist ein Entscheid des Bundesgerichts zur Frage der Retrozessionen (1), das andere der Vorwurf an den Gründer und Mitbesitzer der Bank Swissfirst, Thomas Matter, er habe im Herbst 2005 kurz vor der Fusion seines Instituts mit der Bank am Bellevue Pensionskassen zum Verkauf ihrer Swissfirst-Aktien bewogen. Diesen entgingen Buchgewinne in zweistelliger Millionenhöhe. Es steht unter anderem die Behauptung im Raum, Matter und einzelne Verwalter hätten diese Transaktionen mit Blick auf ihre persönlichen Interessen getätigt. Dieser Verdacht sowie die Verflechtungen in der Pensionskassenbranche selbst und mit der Swissfirst bilden Gegenstand von verschiedenen Untersuchungen. Bei beiden Themen geht es um den Umgang mit Geldern von Dritten.

Ergibt sich für die Frage der Retrozessionen bei Vermögensverwaltungsaufträgen die Antwort aus dem Obligationenrecht, stellen sich im Falle Swissfirst und für die Verwalter von Pensionskassen Probleme, die nicht bloss unter Bezugnahme auf das geltende Recht, sondern mit Blick auf Verhaltensregeln, welche für die Finanzbranche insgesamt im Sinne einer Good Governance eine Selbstverständlichkeit bilden sollten, gelöst werden müssen. Denn das Recht unterstützt die Integrität, gibt sie aber nicht abschliessend wider. Im Vordergrund stehen aktuell der Umgang mit Eigengeschäften der Verwalter und die Offenlegung von deren Bankbeziehungen. Dafür muss nichts Neues erfunden werden – Vorbilder existieren.

Grundlage bietet die Reflexion darüber, wem die Verwalter bei ihrer Tätigkeit verpflichtet sind. Das sind zunächst offensichtlich die Kassen als Arbeitgeber bzw. ihre Versicherten. Weiter haben die Verwalter angesichts der enormen und weiter wachsenden Vermögenswerte, die sie aufgrund des gesetzlich verordneten Zwangssparens verwalten, sich Rechenschaft darüber abzulegen, dass sie eine Art «öffentliche Funktion» wahrnehmen und mit ihren Handlungen Glaubwürdigkeit und Ruf des Finanzplatzes Schweiz mitbeeinflussen.

Das Reputationsrisiko ist unterschiedlich je nach Geschäftstätigkeit (Branche) und Tätigkeitsbereich (national/international). Der Finanzbereich spielt eine Sonderrolle, weil vom Einzelfall auf das System, d.h. auf die anderen Akteure, geschlossen wird. Reputation schafft Vertrauen, und darauf ist der Finanzplatz im Speziellen angewiesen. Eine abschliessende rechtliche Würdigung der berichteten Vorfälle wird längere Zeit beanspruchen und nichts daran ändern, dass Exponenten und Institutionen der 2. Säule in Verruf geraten sind.

Was soll inskünftig gelten?

Erstens sollte sich das Geschäftsgebaren von Pensionskassenverwaltern daran orientieren, dass sie persönlich Abreden und Eigengeschäfte vermeiden, welche ihre

berufliche Entscheidungsfreiheit und objektive Urteilsfähigkeit in Frage stellen könnten oder konkret gefährden. Es geht um die Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit hat zwei Elemente, nämlich die sogenannte Independence in appearance und die Independence in fact. Die erste handelt vom Anschein, der erweckt wird, und die zweite betrifft die tatsächliche Unabhängigkeit. Bereits der Anschein, dass die Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist, zerstört die Glaubwürdigkeit.

Zweitens ist das Gebot der Transparenz verstärkt zu beachten. Ein Ansatzpunkt wäre der, dass Verwalter von Pensionskassen zuhanden ihres Stiftungsrates eine Offenlegungspflicht über ihre eigenen Bankbeziehungen und über ihre Eigengeschäfte wahrnehmen müssten und dass dies tatsächlich kontrolliert würde. Damit wäre auch in diesem Bereich der Finanzbranche vollzogen, was bei Banken schon lange gang und gäbe ist. «Sunlight is said to be the best of disinfectants», hat der berühmte amerikanische Richter Louis D. Brandeis zur Transparenz einmal festgehalten, oder umgekehrt gesagt: Im Dunkeln lässt sich gut munkeln.

Drittens müssten die kollektive Selbstbindung und eine entsprechend stringent handelnde Aufsicht, die diesen Namen verdient, geschaffen werden. Ein Blick auf die Praxis der Bankenaufsicht (EBK) erklärt, was gemeint ist: Für den Finanzplatz Schweiz resultiert aus den Anforderungen der speziellen Moralordnung, wie sie die EBK für die von ihr bewilligten und beaufsichtigten Institute fordert und durchsetzt (indem auf vom Gesetz nicht ausdrücklich verbotene Handlungen, die aber unter ethischen Gesichtspunkten verpönt sind, verzichtet werden muss), dass dem Postulat nach integrem und nicht nur sich am geschriebenen Recht orientierendem Verhalten Gewicht zukommt. Es geht darum, dass gewisse Handlungen – obwohl rechtlich nicht verboten – als verwerflich angesehen und sanktioniert werden. Das schafft und stärkt die Reputation. Diese wiederum führt zu Vertrauen.

Intransparenz und nachlässiger Umgang mit Interessenkonflikten zerstören den Ruf einer Branche; das führt zu Vertrauenskrisen und politischen Risiken. Hans Bär brachte es in seinem Buch «Seid umschlungen, Millionen» auf den Punkt: «Man kann sich auch nur wundern, dass ausgerechnet diejenigen, die in Weissbüchern und bei anderen öffentlichen Gelegenheiten weniger Staat fordern (wofür einiges spricht), durch ihr Dulden und Handeln Situationen herbeiführen, die unweigerlich zu neuen gesetzlichen Bestimmungen und damit zu mehr Staat führen. Man weiss doch, dass am Ende solcher Exzesse infolge fehlender Selbstregulierung neue staatliche Bestimmungen stehen.» Dem ist nichts beizufügen.

(1) Rückvergütungen von dem Kunden belasteten Transaktionsgebühren; sie gehören nach Bundesgericht dem Kunden, nicht dem Vermögensverwalter.